

„Eine bodenlose Unverschämtheit“

Theaterkritik: Contergan-Opfer empört sich über Diskriminierung

Die Online-Ausgabe einer Lokalzeitung veröffentlicht einen Beitrag unter der Überschrift „Und Tränen lügen doch“. Der Text ist eine Theaterkritik über die Aufführung des Stücks „Germania, Tod in Berlin“ von Heiner Müller im Theaterlabor Bremen. Der Einstieg lautet: „Wer schon mal vor mehr als hundert Menschen masturbiert hat, wer schon einmal wie ein Hund über die Bühne gekrochen ist, wer schon mal einen Contergan-Wolf geboren hat: Der ist reif für den Theaterbetrieb.“ Im Folgenden wird die Aufführung kritisch gewürdigt. Die Beschwerdeführerin, selbst ein Contergan-Opfer und vielfach geschädigt, protestiert auch im Namen des Contergan-Netzwerks gegen die diskriminierende Ausdrucksweise im ersten Satz der Kritik. Es sei eine bodenlose Unverschämtheit, sich in dieser beleidigenden Art und Weise über das Leid der Contergan-Opfer zu äußern. Die Chefredaktion äußert sich zu der Beschwerde mit dem Hinweis, dass zu den bekanntesten Szenen im Stück „Germania, Tod in Berlin“ von Heiner Müller die Geburt eines contergan-geschädigten Wolfes gehöre. Dieser werde in der Rezension als „Contergan-Wolf“ bezeichnet. Die Redaktion habe auch auf die Kritik des Contergan-Netzwerks reagiert, das sich auf der Homepage der Zeitung ebenfalls über den Begriff beschwert habe. Dort habe der Chefredakteur klargestellt, dass es sich um einen Begriff des Autors Heiner Müller handle. Er gibt zu, dass das Theaterstück offensichtlich in der Öffentlichkeit nicht ausreichend bekannt sei. Man hätte den Begriff „Contergan-Wolf“ in Anführungszeichen setzen oder genauer auf den Inhalt hinweisen müssen. Dass es zu Missverständnissen gekommen sei, bedauere die Chefredaktion. Die Redaktion habe sich im Online-Forum im Rahmen einer dort entbrannten Diskussion dafür entschuldigt, den Begriff nicht erläutert zu haben. (2009)

Die Redaktion den Begriff „Contergan-Wolf“ erklären müssen. Zu diesem Ergebnis kommt auch der Presserat, der eine Verletzung der Ziffer 12 des Pressekodex (Diskriminierung) sieht und deshalb einen Hinweis ausspricht. Indem die Zeitung den Begriff ohne Anführungszeichen wiedergibt, macht sie sich ihn gewissermaßen zueigen. Selbstverständlich kann einem Rezensenten nicht verwehrt werden, Begriffe aus dem von ihm besprochenen Theaterstück zu verwenden. In diesem Fall bedurfte es jedoch zwingend einer Erläuterung. Man kann Kritik und Betroffenheit von contergangeschädigten Menschen nachvollziehen. Offensichtlich tut das auch die Redaktion, die sich bei ihren Lesern entschuldigt hat. (BK1-357/09)

Aktenzeichen:BK1-357/09

Veröffentlicht am: 01.01.2009

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Hinweis